


Amtsgericht Cloppenburg

Amtsgericht Cloppenburg, Postfach 19 41, 49649 Cloppenburg

Strafrichter

Cs 722 Js 54976/13

Herrn

 [REDACTED]
 49661 Cloppenburg

Vertr.	Früher not.	VR/ KIA	Kl.:
RA			Keont. nisi.
SB			Rück. spr.
Rück. spr.	Rechtsanwaltskanzlei Spangenberg		Zahl- ung
ZdA			Stell- ung

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

18 Cs 722 Js 54976/13 (45/114)

Rechtskräftig seit

Cloppenburg

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Weitere Angaben:

- geb. [REDACTED] in [REDACTED] - Geburtsname: [REDACTED]
- Familienstand: verheiratet - Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger:

 Rechtsanwalt Kurt Spangenberg
 Osterstr. 12, 49661 Cloppenburg

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg beschuldigt Sie,

 in der Zeit von Februar 2013 bis Mai 2013
 in Cloppenburg

durch vier Straftaten

Sachen, die ein anderer gestohlen hat, angekauft zu haben, um sich zu bereichern, wobei Sie die Hehlerei gewerbsmäßig begingen.

Ihnen wird zur Last gelegt:

1.-4.

Sie erwarben als Inhaber des Gewerbebetriebes [REDACTED] in mindestens fünf Fällen von dem gesondert verfolgten A [REDACTED] je vier neue [REDACTED], die dieser jeweils kurz zuvor von seinem Arbeitgeber, [REDACTED], entwendet hatte. Dabei war Ihnen spätestens beim zweiten Angebot des [REDACTED] zum Ankauf von neuen [REDACTED] aufgrund des von Ihnen zu entrichtenden Preises von jeweils 80,00-100,00 Euro pro [REDACTED] klar, dass die [REDACTED] durch eine Straftat erlangt worden sein mussten.

(2)

Sie handelten, weil Sie durch die Taten Vermögensvorteile erlangen wollten, die Sie mit dem rechtmäßigen Handel – also mit regulärem Einkauf - von [REDACTED] nicht hätten erzielen können und weil Sie von dem durch den Weiterverkauf der [REDACTED] im Rahmen Ihres Erwerbsbetriebes erlösten Geld Ihren Lebensunterhalt zumindest mitbestreiten wollten.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 259 Abs. 1 Var. 1 Begeh. 1, 260 Abs. 1 Nr. 1, 53 StGB

Beweismittel:

Zeugen:

1. A [REDACTED] (Bl. 21 d. A.)
2. K [REDACTED] (PI Cloppenburg/Vechta)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine **Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten** verhängt.

Diese ist gebildet aus Einzelstrafen von
7 Monaten Freiheitsstrafe für die Straftat zu 1.) und
7 Monaten Freiheitsstrafe für die Straftat zu 2.) und
7 Monaten Freiheitsstrafe für die Straftat zu 3.) und
7 Monaten Freiheitsstrafe für die Straftat zu 4.).

Die Vollstreckung der Strafe wird zur **Bewährung** ausgesetzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht Cloppenburg schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Bei Durchführung einer Hauptverhandlung und Erlass eines Urteils kann das Gericht die Dauer des Fahrverbots, der Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Wiedererteilung der entzogenen Fahrerlaubnis verlängern oder ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht innerhalb einer Woche einzulegen.



Amtsgericht Cloppenburg

Vertr.	Frist not.		StA	Mit.
RA	EINGEGANGEN			Kennt- nis.
SB	10. DEZ. 2014			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei Spengenberg			Zahl- org.
ZdA				Stell- ang.

Bewährungsbeschluss

für den Fall der Rechtskraft des Strafbefehls

18 Cs 45A/14
722 Js 54976/13 (StA Oldenburg)

in der Strafsache gegen

██████████, 49661 Cloppenburg
- geb. ██████████ in ██████████ - Geburtsname: ██████████
- Familienstand: verheiratet - Staatsangehörigkeit: deutsch

- Die Bewährungszeit wird auf 2 Jahre festgesetzt.
- Dem Verurteilten wird aufgegeben, während der Bewährungszeit jeden Wechsel seiner Wohnung oder jeden nicht nur kurzzeitigen Wechsel seines Aufenthalts dem Gericht unter Angabe der obigen Geschäftsnummer sofort unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Ferner hat der Verurteilte

- einen Geldbetrag in Höhe von 3000 € in monatlichen Raten von 300 €, erstmalig an dem auf die Rechtskraft des Strafbefehls folgenden Zahlungstermin, an die Landeskasse zu zahlen.

Cloppenburg, 9. DEZ. 2014

Richter/in am Amtsgericht



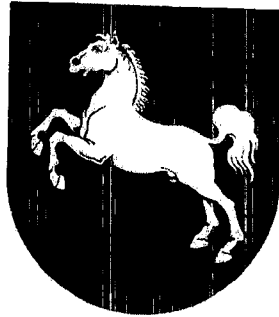
Ausgefertigt
Cloppenburg

JUSTIZANGESTELLTE

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

Hinweis: Beachten Sie die anliegende Belehrung über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung.

73



Amtsgericht Oldenburg

Beschluss

28 Gs 722 Js 54976/13 (3010/14)

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] 49661 Cloppenburg,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstr. 12, 49661 Cloppenburg

wegen gewerbsmäßiger Hehlerei

hat das Amtsgericht Strafsachen Oldenburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 24.07.2014 beschlossen:

Die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta vom 05.05.2014 gegen den Beschuldigten wird festgestellt.

Gründe:

Der Beschuldigte ist verdächtig, in der Zeit vom 01.10.2012 bis 14.05.2013 in Cloppenburg bei der von dem Beschuldigten betriebenen [REDACTED] diverse aus einem Diebstahl stammende [REDACTED] von dem gesondert beschuldigten [REDACTED] zu einem Neupreis angekauft, obwohl ihm bewusst war, dass die [REDACTED] aus einer Straftat stammen (= gewerbsmäßige Hehlerei gem. § 260 Abs. 1 S. 1 StGB). Der Verdacht beruht in erster Linie auf den Angaben des gesondert verfolgten [REDACTED]. Der Beschuldigte bestreitet, die [REDACTED] angekauft zu haben. Durch Fertigung von Lichtbildern des Beschuldigten und anschließender Durchführung einer Wahllichtbildvorlage bei dem gesondert verfolgten [REDACTED] kann sich der Verdacht bestätigen oder der Beschuldigte entlastet werden. Die Maßnahme dient also dem Zweck der Durchführung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten und der Sachaufklärungspflicht. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zu den Straftaten, derer der Beschuldigte verdächtig ist.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen

[REDACTED],
wohnhaft [REDACTED] 49661 Cloppenburg,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstr. 12, 49661 Cloppenburg

wegen gewerbsmäßige Hehlerei

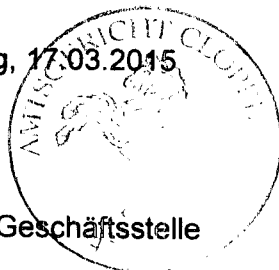
⊗ wird das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

Notwendige Auslagen werden nicht erstattet (§ 467 Abs. 4 Strafprozessordnung).

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Cloppenburg, 17.03.2015

[REDACTED]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vertr.	Frist not.	KR / KIA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kenntnism.
SB	17. MRZ. 2015		Rückspr.
Rückspr.	Rechtsanwaltskanzlei Spangenberg		Zahlung
ZdA			Stellungn.